

SG_KANTONSGERICHT KES.2023.34-K2 vom 28. Mai 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KES.2023.34-K2

FR: SG_KANTONSGERICHT KES.2023.34-K2 du 28 mai 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT KES.2023.34-K2 del 28 maggio 2024

Regeste

Art. 301 Abs. 1 ZGB, Art. 302 Abs. 1 ZGB, Art. 304 ZGB, Art. 307 Abs. 1, 3 ZGB, Art. 10 Abs. 2 BV: Verneinung der Kindswohlgefährdung, wenn die Eltern die Einwilligung für eine MRI-Untersuchung bei ihrer minderjährigen Tochter verweigerten, weil das Mädchen neben der pubertas praecox centralis vera (vorzeitige Pubertät) keine weiteren Symptome für das Vorliegen eines Hirntumors zeigte, die Wahrscheinlichkeit eines Hirntumors bei ca. 25 % liegt und das Mädchen in alternativ- und schulmedizinischer Behandlung ist. Zudem kümmern sich die Eltern verantwortungsvoll um das Kind (E.III/5) (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, KES.2023.34-K2).

Erwägungen

E. 1

a) C., geb. 27. Mai 2017, ist die Tochter von A. und B. (Beschwerdeführer). Sie wurde kinderärztlich an das Spital F. zugewiesen. Nach ausführlichen Untersuchungen diagnostizierte das Kinderspital bei C. eine Pubertas praecox centralis vera (nachfolgend auch Pubertas praecox oder vorzeitige Pubertät; vgl. vi-act. 5/2). Die behandelnden Ärzte des Spitals F. rieten den Eltern zur Durchführung einer cerebralen Magnetresonanztomographie (MRI), um eine cerebrale Raumforderung bzw. einen Tumor als Ursache der vorzeitigen Pubertätsentwicklung auszuschliessen (vi-act. 5/2). b) Nachdem die Eltern mehrere Termine abgesagt und den Wunsch geäußert hatten, zugunsten einer alternativ-medizinischen Betreuung sowohl auf ein MRI als auch auf eine vom Kinderspital empfohlene pubertätsblockierende Hormontherapie zu verzichten, machte die leitende Ärztin der Endokrinologie des Spitals F., Dr. med. I., mit Schreiben vom 9. Juni 2022 eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde G. (KESB; vi-act. 5/2). Diese wurde an die KESB E. weitergeleitet (vi-act. 5/1). In der Gefährdungsmeldung hielt Dr. med. I. fest, dass erfahrungsgemäss die Skelettalter- akzeleration von Bedeutung sei, da ein erheblicher Kleinwuchs resultiere. Die prospektive Endlänge läge bei C. aktuell bei ca. 147 cm. Für die betroffenen Mädchen sei dies im späteren Lebensalter eine erhebliche psychosoziale Belastung. Die geistigen und seelischen Veränderungen in der Pubertät könnten spätestens mit der Einschulung zu psychosozialen Problemen führen. Die Kinder würden im Allgemeinen überschätzt, neigten zu sozialem Rückzug und Depression. Dies sehe sie als Gefährdungspunkte (vi-act. 5/2). c) Am 18. Juli 2022 beauftragte das zuständige Behördemitglied den Abklärungsdienst Kinderschutz der KESB mit einer Sozialabklärung (vi-act. 5/14), der entsprechende Bericht datiert vom 9. Dezember 2022 (vi-act. 18). Die zuständige Fachperson, H., führte zur Beurteilung diverse Gespräche mit den Eltern, der Schule, Dr. med. I. vom Spital F., Dr. med. J. (Kinderarzt) sowie Dr. med. K. (Homöopathie; vgl. vi-act. 5/18 S. 2). Im Bericht wurde festgehalten, die Eltern hätten sich gegen die Durchführung des MRI und einer pubertätsblockierenden

Therapie entschieden. Sie seien nach der Durchführung eines Bluttests und bis anhin fehlenden Symptomen der Meinung, es liege kein Tumor vor. Als Alternative zur Hormonbehandlung hätten sie sich für eine homöopathische Behandlung bei C. entschieden (vi-act. 5/18 S. 8). Bei beiden Eltern stände das Wohlergehen von C. an erster Stelle. Sie würden ihre Tochter nicht weiter plagen wollen. C. sei in ihrem An-KES.2023.34-K2 2/18 derssein anzunehmen. Die Eltern böten C. Halt und reflektierte Unterstützung (vi-act. 5/18 S. 8). Gemäss Dr. med. I. und Dr. med. J. müsste ein MRI aus medizinischer Sicht dringlich erfolgen, um einen Gehirntumor auszuschliessen (vi-act. 5/18 S. 8). Aufgrund der nicht abgeschlossenen bzw. unvollständigen Diagnostik im Spital F. sei eine Einschätzung der Gefährdung von C. nicht möglich. Aus fachlicher Sicht könne zu 10 bis 15 % ein Gehirntumor Ursache der Pubertas praecox centralis vera sein. Aufgrund des fehlenden MRI könne ein solcher nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Spitals F. könne mittels homöopathischer Behandlung der weitere Verlauf der Pubertas praecox centralis vera nicht aufgehalten werden. Es würde bei C. Kleinwuchs, eine nicht altersadäquate frühzeitige Pubertät mit einer entsprechenden körperlichen Entwicklung, frühzeitigen nicht altersentsprechenden Verhaltensweisen einer Jugendlichen sowie möglicher psychischer Symptome in Kauf genommen. Weiter könne nicht eingeschätzt werden, ob die homöopathische Behandlung aus medizinischer Sicht Wirkung zeige, weil die Eltern eine zweite Testung durch das Spital F. verweigerten (vi-act. 5/18 S. 8). H. kommt zum Schluss, es sei den Eltern eine Weisung im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB zu erteilen, um die Diagnostik abzuschliessen und um über die weitere Behandlung im Sinne des Kindeswohls zu entscheiden. Dies beinhalte die Durchführung eines MRI und des Simulationstests (vi-act. 5/18 S. 9). d) In der Folge gewährte die KESB den Eltern das rechtliche Gehör zu den beabsichtigten Massnahmen (vi-act. 5/20) und es wurden bei Dr. med. M. (Spital F.), Dr. med. J. (Kinderarzt) und Dr. med. K. (Homöopath) Arztberichte eingeholt (vi-act. 5/22 f., 25). Der Arztbericht von Dr. med. K. datiert vom 6. Januar 2023 (vi-act. 5/26), jener von Dr. med. J. vom 30. Dezember 2023 (vi-act. 27). Dr. med. M. reichte keinen Bericht ein. Weiter telefonierte L., Behördenmitglied der KESB, mit Dr. med. N. (vi-act. 5/28, 30, 34). e) Mit Verfügung vom 15. Februar 2023 ordnete die KESB zwecks Abschlusses der Diagnosestellung betreffend die Pubertas praecox von C. die Durchführung eines MRI durch das Spital F. St. Gallen an. Den Eltern wurde gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung erteilt, den mit dem Spital F. vereinbarten Termin sowie allfällige weitere Termine mit C. wahrzunehmen, C. altersentsprechend vorzubereiten sowie mit den involvierten Stellen zusammenzuarbeiten (Verfügungs-Nr. 82/2023; vi-act. 5/37 [nachfolgend: KESB-Entscheid]).

E. 2

a) Gegen die Verfügung der KESB erhoben die Eltern, A. und B., am 27. Februar 2023 Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (VRK). Sie beantragten die Aufhebung der Verfügung der KESB sowie dass der Anordnung der KES.2023.34-K2 3/18

Durchführung eines MRI, von der Erteilung einer Weisung an die Beschwerdeführer und der Beauftragung des Spitals F. abzusehen sei (vi-act. 1 f.). b) Am 1. Mai 2023 reichten die Beschwerdeführer eine ergänzende Beschwerde ein (vi-act. 11). Die KESB beantragte mit Vernehmlassung vom 26. Juni 2023 die Abweisung der Beschwerde (vi-act. 18). Sodann reichten die Beschwerdeführer am 18. August 2023 eine weitere Stellungnahme ein (vi-act. 24). c) Die VRK beauftragte Prof. Dr. med. O. mit einem Aktengutachten (vi-act. 27 f.).

Das Gutachten datiert vom 20. September 2023 (vi-act. 30). Die Beschwerdeführer nahmen am 2. Oktober 2023 hierzu Stellung und beantragten die Vervollständigung des Gutachtens unter Verweis auf die Ergänzungsfragen sowie die Ansetzung einer weiteren Frist zur erneuten Stellungnahme (vi-act. 32). Die VRK gewährte den Beschwerdeführern am

E. 3

Oktober 2023 eine Notfrist, um die Stellungnahme zu ergänzen, was mit Eingabe vom 10. Oktober 2023 erfolgte (vi-act. 34 f.). d) Am 26. Oktober 2023 erliess die VRK folgenden Entscheid (V-2023-34; vi-act. 37, [nachfolgend: vi-Entscheid]):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.